

RECHTSANWALT

DIRK SCHMITZ M. A.

SCHLEDDESTRASSE 12

58644 ISERLOHN

TELEFON (0 23 74) xx xx xx
TELEFAX (0 23 34) xx xx xx
MOBIL (01xx) xx xx xxxx
FAXTOMAIL (07851) xxxx xxxx
EMAIL xxx@xxx-xxx.xx

RA DIRK SCHMITZ, SCHLEDDESTRASSE 12, 58644 ISERLOHN

Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55

38100 Braunschweig

Mitglied im Anwaltverein



PROZEßREGISTER
BITTE IM SCHRIFTVERKEHR ANGEBEN

nur per beA

19. Januar 2026

8 A 646/25

**Alexander Wallasch ./ Niedersächsische Landesmedienanstalt
(NLM)**

**gegen den Bescheid der Niedersächsischen Landesmedienanstalt
(NLM) vom 21.10.2025**

NLM Az. R 14/25

**Beanstandung und Untersagung gemäß §§ 109 Abs. 1 Satz 1 und 2
MStV i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 MStV**

Es wird beantragt:

- 1. Der Bescheid der Beklagten vom 21.10.2025 (Az. R 14/25) wird aufgehoben.*
- 2. Nur hilfsweise: Der Bescheid wird teilweise aufgehoben, soweit er die Untersagung nach Ziffer 2 des Tenors und die daran anknüpfenden Regelungen (Zwangsgeldandrohung Ziffer 3; Gebühren-*

festsetzung Ziffer 4) betrifft; weiter hilfsweise wird der Tenor zu Ziffer 2 satz- und aussagenbezogen bestimmt und auf das erforderliche Maß beschränkt.

3. *Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.*

A. Sachverhalt

Der Kläger betreibt das frei zugängliche Telemedium „alexanderwallasch.de“. Gegenstand des angegriffenen Bescheids sind drei Beiträge des Klägers (Artikel vom 26.11.2024, 21.12.2024 und 03.04.2025), die nach Auffassung der Beklagten Verstöße gegen „anerkannte journalistische Grundsätze“ i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 MStV enthalten.

Der Bescheid:

- **beanstandet** (Tenor Ziffer 1) jeweils bestimmte, wörtlich zitierte Passagen aus den Beiträgen,
- **untersagt** (Tenor Ziffer 2) die weitere Verbreitung der „unter Ziffer 1 genannten Beiträge“ „in der beanstandeten Form“,
- droht **Zwangsgeld** von 500 EUR je Beitrag an (Tenor Ziffer 3),
- setzt eine **Verwaltungsgebühr** von 2.500 EUR fest (Tenor Ziffer 4).

B. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig. Der Kläger ist als Adressat des belastenden Verwaltungsaktes klagebefugt. Die Klagefrist ist gewahrt. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt.

C. Begründetheit / Verfassungswidrigkeit der Norm

Die Verfassungswidrigkeit der staatlich sanktionierten „journalistischen Sorgfaltspflicht“ nach § 19 MStV i. V. m. § 109 MStV (insb.

**selektive Vollzugspraxis; Ungleichbehandlung gegenüber Presse-
ratsmedien; unbestimmte Rechtsbegriffe; staatliche Inhaltskontrol-
le mittels KI)**

**1. Schutzbereich: Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG (Presse- und Medienfrei-
heit) auch für digitale, journalistisch-redaktionelle Angebote**

Die angegriffene behördliche Praxis betrifft unmittelbar journalistisch-redaktionelle Inhalte in Telemedien. Der verfassungsrechtliche Schutz der Pressefreiheit erfasst nicht nur die gedruckte Presse, sondern ebenso journalistisch-redaktionelle Inhalte in elektronischen Medien. Nach ständiger Rechtsprechung kommt der freien Presse für den freiheitlichen Staat und den Prozess demokratischer Willensbildung besonderes Gewicht zu; der Staat hat die Funktionsbedingungen freier Presse zu achten und zu schützen (vgl. etwa BVerfG, Urteil vom 27.02.2007 – 1 BvR 538/06, 1 BvR 2045/06 („Cicero“)).

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/02/rs20070227_1bvr053806.html;
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2007/02/rs20070227_1bvr053806.pdf?blob=publicationFile&v=1

**2. Eingriff: staatlich sanktionierte „Sorgfaltspflicht“ als eigen-
ständige Inhalts- und Redaktionskontrolle**

§ 19 MStV überführt „anerkannte journalistische Grundsätze“ (journalistische Sorgfaltspflicht) – jedenfalls im Anwendungsbereich des § 19 Abs. 1 S. 2 MStV – in eine eigenständig hoheitlich durchsetzbare Pflicht, die von einer staatlichen Behörde (Landesmedienanstalt) bewertet, ausgelegt und sanktioniert wird (§ 109 MStV). Das ist kein bloßes „Reflex“-Risiko aus allgemeinen Gesetzen (z. B. Persönlichkeitsrechtsschutz), sondern eine **behördlich operationalisierte Inhaltsnorm**, die die redaktionelle Tätigkeit von der Recherche bis zur Veröffentlichung unter einen permanenten Rechtfertigungsdruck stellt.

Gerade darin liegt ein qualitativ neuer Eingriff: Die Presse- und Medienfreiheit schützt auch die redaktionelle Eigenverantwortung, die Vertrau-

lichkeit der Redaktionstätigkeit und die Funktionsfähigkeit journalistischer Arbeit. Der verfassungsrechtlich anerkannte „Einschüchterungseffekt“ staatlicher Ermittlungs- bzw. Kontrollmaßnahmen gegenüber Medien ist seit langem ein zentraler Prüfmaßstab; besonders deutlich ist dies in der „Cicero“-Entscheidung, die die Pressefreiheit gegenüber staatlichen Zugriffen auf redaktionelle Sphären stärkt (BVerfG, Urteil vom 27.02.2007 – 1 BvR 538/06, 1 BvR 2045/06 („Cicero“)).

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/02/rs20070227_1bvr053806.html

Eine **dauerhafte** behördliche Inhaltsaufsicht, die faktisch „jeden Artikel und jeden Beitrag“ nach Maßgabe behördlich interpretierter „Grundsätze“ prüffähig macht (hier: unter Einsatz von KI-gestützter Durchsicht und Massenscreening), intensiviert diesen Einschüchterungseffekt strukturell und macht ihn zum Systemmerkmal.

3. Zensurverbot (Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG): Verbot der präventiven behördlichen Inhaltsvorschaltung; Gefahr funktionaler Vorzensur durch KI-gestützte Daueraufsicht

Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG verbietet „Zensur“ im Sinne der **Vorzensur**, also insbesondere das Abhängigmachen der Veröffentlichung von behördlicher Vorprüfung/Genehmigung („Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“) (BVerfGE 33, 52 – „Zensur“; dort zum Zensurbegriff als Vorzensur; Volltext:

<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv033052.html>

Zwar wird die behördliche Kontrolle nach § 109 MStV typischerweise als repressiv (nach Veröffentlichung) beschrieben; im Ergebnis wird jedoch bei einem KI-gestützten, flächigen Monitoring journalistischer Angebote eine

funktionale Vorzensur

erzeugt: Der Anbieter muss sein gesamtes redaktionelles Output-Verhalten so einrichten, dass es der erwarteten behördlichen Deutung „anerkannter journalistischer Grundsätze“ genügt, um fortlauf-

fende Verfahren, Beanstandungen, Untersagungen oder sonstige Maßnahmen zu vermeiden. Eine solche „präventive Selbstanpassung“ ist gerade der Effekt, den das Zensurverbot als absolute Schranken-Schranke verhindern soll.

„Es gibt Redefreiheit, aber ich kann keine Freiheit nach der Rede garantieren.“

(There is freedom of speech, but I cannot guarantee freedom after speech.).

Idi Amin

Dieser Satz fasst seine autoritäre Sicht auf die Meinungsäußerung zusammen, bei der die Regierung zwar die *Möglichkeit* zu sprechen erlaubte, aber nicht die *Konsequenzen* danach sicherte, was Dissidenten oft zu spüren bekamen.

[https://www.goodreads.com/quotes/9082497-there-is-freedom-of-speech-but-i-cannot-guarantee-free-](https://www.goodreads.com/quotes/9082497-there-is-freedom-of-speech-but-i-cannot-guarantee-free-dom#:~:text=There%20is%20freedom%20of%20speech%C2%20but%20I%20cannot%20guarantee%20freedom%20after%20speech.)
[dom#:~:text=There%20is%20freedom%20of%20speech%C2%20but%20I%20cannot%20guarantee%20freedom%20after%20speech.](https://www.goodreads.com/quotes/9082497-there-is-freedom-of-speech-but-i-cannot-guarantee-free-dom#:~:text=There%20is%20freedom%20of%20speech%C2%20but%20I%20cannot%20guarantee%20freedom%20after%20speech.)

4. Bestimmtheits- und Normenklarheitsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG): „anerkannte journalistische Grundsätze“ als unbestimmter Maßstab mit behördlicher Deutungshoheit

Der Gesetzgeber muss Normen so klar fassen, dass der Normadressat die Rechtslage **hinreichend vorhersehen** und sein Verhalten danach ausrichten kann; Intensität und Kontext der Regelung bestimmen die Anforderungen.

vgl. BVerfG, Urteil vom 29.11.2023 – 2 BvF 1/21

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/11/fs20231129_2bvf000121.html;](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/11/fs20231129_2bvf000121.html)
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2023/11/fs20231129_2bvf000121.pdf?blob=publicationFile&v=4

Genau dies leistet § 19 MStV nicht:

- „Anerkannte journalistische Grundsätze“ sind **berufsethische und dynamische** Standards, die plural und kontextabhängig sind (Rechercheinsumfang, Quellengewichtung, Darstellung, Einordnung, Auswahl relevanter Umstände, Aktualität, Gegenauffassung, Stellungnahmefrist etc.).
- Der Maßstab wird zudem nicht richterlich in einem unabhängigen Einzelfallverfahren „nachgeordnet“ konturiert, sondern **exeaktiv** durch eine Behörde „aus eigener Kompetenz umfassend zu interpretieren“ und damit zur bestimmenden Deutungshoheit.

Damit wird nicht nur ein unbestimmter Rechtsbegriff verwendet - was für sich genommen alleine schon verfassungsrechtlich grenzwertig wäre - sondern er wird mit **behördlicher Inhaltskontrolle** gekoppelt: Die Unklarheit des Maßstabs wird gerade zum Instrument der Steuerung und selektiven Durchsetzung.

5. **Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 2 GG iVm Schranken-Schranken): ungeeignet / unnötig / übermäßig**

Selbst wenn man den Schutzzweck (Qualität / Verlässlichkeit publizistischer Information) als legitim ansieht, ist die staatliche Sanktionierung der journalistischen Sorgfaltspflicht als solche **nicht verhältnismäßig**:

a) **Keine Erforderlichkeit wegen bestehender, milderer Mittel**

Das Presserecht ist traditionell so strukturiert, dass journalistische Sorgfalt als berufsethische Norm **nicht** als eigenständige hoheitliche Eingriffsnorm fungiert, sondern höchstens als Abwägungs- und Rechtswidrigkeitselement innerhalb konkreter allgemeiner Gesetze (z. B. Persönlichkeitsrechtsschutz, Strafrecht der üblichen Nachrede / Verleumdung, Unterlassungsansprüche, Gegendarstellung / Richtigstellung).

Damit stehen **mildere und zugleich rechtsstaatlich „punktgenaue“ Mittel** bereit: Sanktioniert wird nicht „unsorgfältige Recherche“, sondern eine konkret feststellbare Rechtsgutsverletzung.

Die Einführung einer behördlichen Sorgfaltsaufsicht ist demgegenüber ein Systemwechsel: Sie erlaubt Eingriffe **ohne** nachgewiesene Verletzung spezifischer Schutzgüter, allein aufgrund behördlich bewerteter Recherche- oder Darstellungsdefizite.

dazu ausführlich: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal (Hrsg.), 43. Edition, Stand: 01.11.2023, MStV § 109 Maßnahmen bei Rechtsverstößen, Bearb.: Fiedler, Rn. 8–14

b) Unangemessenheit wegen struktureller Eingriffsintensität

Die Pressefreiheit lebt davon, dass Redaktionen in kontroversen politischen und gesellschaftlichen Debatten nicht unter fortlaufender staatlicher Qualitätsaufsicht stehen. Das gilt umso mehr, als ein solcher Maßstab naturgemäß politisch sensibel ist (Welche Quellen „gelten“, welche Kontexte „müssen“ erwähnt werden, welche Gewichtung ist „ausgewogen“?). Die Eingriffsintensität steigt weiter, wenn – wie hier – die Behörde nicht punktuell, sondern mittels KI-gestützter Durchsicht faktisch breitflächig „screenen“ und Verfahren selektiv anstößt. Das schafft die rechtlichen und technischen Mittel zu einer **aktiven Bekämpfung** missliebiger publizistischer Angebote, ohne dass die Behörde eine konkrete Rechtsgutsverletzung nachweisen muss (vgl. BayLT-Drs. 18/7640 vom 29.04.2020, dort u. a. S. 90).

https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005000/0000005098.pdf;
Kompa, „Staatliche Sperrverfügung gegen Blogger“, MMR 2022, 273 ff.

6. Gleichheitswidrige Differenzierung und selektiver Vollzug: Art. 3 Abs. 1 GG iVm Art. 5 GG

a) Normative Ungleichbehandlung („Presserat-Ausnahme“) als Druckmittel und Strukturdefizit

§ 19 / § 109 MStV arbeiten – in der praktischen Wirkung – mit einer Differenzierung: Wer der Selbstkontrolle des Deutschen Presserats unterliegt, wird aus dem Fokus unmittelbarer Staatsaufsicht herausgenommen, während andere Anbieter, insbesondere neue und nicht etabliert eingebundene Medien, der behördlichen Bewertung und Sanktionierung ausgesetzt bleiben. Damit entsteht ein faktischer **Konformitätsdruck**, sich einer bestimmten - privatrechtlich organisierten politisch einseitigen – „Selbstkontrolle“ anzuschließen oder alternative, staatlich regulierte Kontrollmodelle zu akzeptieren.

Zugleich ist der Presserat „frei“ aufzunehmen. Die Mitgliedschaft des Klägers wurde dort ausdrücklich abgelehnt.

Ein solcher „Beitrittsdruck“ ist bereits gleichheitsrechtlich und grundrechtssystematisch problematisch: Die Inanspruchnahme von Grundrechten darf nicht von faktischen Loyalitäts- oder Mitgliedschaftsentscheidungen in private Strukturen abhängig gemacht werden

vgl. hierzu die grundrechtliche Kritik an einer exekutiven Sorgfaltsaufsicht: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal (Hrsg.), 43. Edition, Stand: 01.11.2023, MStV § 109, Bearb.: Fiedler, Rn. 8–14

b) Vollzug: gezielte Auswahl „neuer Medien“ bei faktischem Nichtvollzug gegenüber etablierten Presseratsmedien

Der Kläger rügt darüber hinaus eine gezielte Vollzugspraxis gegen neue Medien, während Mitglieder des Presserats – trotz deutlich höherer Fehleranfälligkeit publizistischer Produkte – faktisch nicht verfolgt werden. Ein solcher **selektiver Vollzug** verletzt Art. 5 iVm 3 Abs. 1 GG, wenn die Auswahl sachlich nicht tragfähig begründet ist und die Behörde ihren Vollzug als Instrument inhaltlicher Mediенsteuerung einsetzt.

Anmerkung: Auch etablierte Online-Medien, die nicht Mitglied des Presserates sind, werden verschont.

Hier wichtig zu wissen, wie überhaupt Verstöße festgestellt werden: Es läuft über Beschwerde-Meldungen von außen. Und da sind unsere linken NGOs besonders fleißig – womöglich sind hier auch schon die Trusted Flagger der Bundesnetzagentur zuarbeitend. Der Chef der Bundesnetzagentur und die LMA trafen sich zuletzt mit Weimer auf dem Dach des Kanzleramtes um über die Digitalabgabe zu debattieren. Siehe hier: <https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/die-schmiege-weimer-connection-es-geht-um-die-ganz-grossen-geldtoepfe>

Der Einwand „keine Gleichheit im Unrecht“ trägt hier nicht: Er schließt lediglich den Anspruch auf Fehlerwiederholung aus, rechtfertigt aber **nicht** eine willkürliche oder strategische Auswahlentscheidung, erst recht nicht dort, wo die Auswahl grundrechtsintensiv wirkt.

Daraus leitet sich jedoch nicht die Befugnis ab, einzelne Grundrechtsträger gezielt herauszugreifen, während vergleichbare Anbieter verschont bleiben; vielmehr verstärkt Art. 5 GG massiv die An-

forderungen an ein **sachliches, transparentes und grundrechts-freundliches Vollzugskonzept**.

c) Strukturelles rechtswidriges Sanktionsungleichgewicht

Bei **Mitgliedern des Deutschen Presserats** (also Verlagen / Redaktionen, die sich der freiwilligen Selbstkontrolle unterworfen haben) kennt der Presserat bei **Verstößen gegen den Pressekodex** nur **abgestufte „Sanktionen“ ohne staatlichen Zwang**:

- Hinweis (bei geringeren Verstößen)
- Missbilligung (deutlichere Beanstandung; **keine Abdruckpflicht**)
- Rüge als stärkste Maßnahme, entweder
 - öffentliche Rüge (grundsätzlich **mit Abdruck- / Veröffentlichungsverpflichtung** nach der Beschwerdeordnung / Ziff. 16 Pressekodex; Ausnahmen möglich, etwa aus Opferschutzgründen), oder
 - nicht-öffentliche Rüge (ohne Abdruck, typischerweise aus Opferschutzgründen).

Das sind **keine hoheitlichen Sanktionen** (keine Bußgelder, keine Verwaltungszwangsmäßignahmen, keine Verwaltungsgebühren), sondern **Selbstkontrollmaßnahmen** mit reputationsbezogener Wirkung; die „scharfe“ Wirkung liegt vor allem in der **Veröffentlichung** der öffentlichen Rüge.

d) Harte Sanktionen gegen Nichtmitglieder

Im Medienstaatsvertrag ist die Sanktionsarchitektur bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten des § 19 Abs. 1 und 2 MStV im Kern über § 109 MStV geregelt – mit einer ausdrücklichen Ausnahme für „Privilegierte“.

Dabei ist es nach hiesiger Sicht schon verfassungswidrig, dass der Vertrag ausdrücklich (nur) den Presserat, der ein privater Verein ist, benennt.

Denn dieser Verein entscheidet selbstständig über „seine Mitglieder“.

Anmerkung:

Der Presserat wirbt ausdrücklich exzessiv und prominent auf seiner Seite um Portale mit dem Versprechen, dass man vor Verfolgung durch die LMA geschützt sei. Er erhebt Gebühren nach Leserzahl. Dort heißt es etwa

<https://www.presserat.de/selbstverpflichtung-onlinemedien.html>

„Journalistische Onlinemedien können sich stattdessen aber auch dem Deutschen Presserat anschließen und sich verpflichten, den Pressekodex und die nach der Beschwerdeordnung verhängten Maßnahmen zu befolgen. Sie unterfallen dann nicht der Regulierung durch die Landesmedienanstalten.“

a) Anbieter, die der Selbstregulierung des Deutschen Presserats unterliegen

Für diese Anbieter ordnet § 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 MStV ausdrücklich an, dass § 109 Abs. 1 S. 1 (staatliche Maßnahmenbefugnis) nicht gilt, soweit es um Verstöße gegen § 19 Abs. 1 und 2 MStV geht:

„Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen § 19 Abs. 1 und 2 von Anbietern ... die der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des deutschen Presserates unterliegen“.

Das bedeutet im Ergebnis für §-19-Verstöße:

- Keine Maßnahmen der Landesmedienanstalt nach § 109 Abs. 1 S. 2 MStV (also keine Beanstandung / Untersagung / Sperrung / Rücknahme / Widerruf) auf Grundlage des MStV wegen § 19.
- Die „Sanktionsspur“ läuft stattdessen selbstregulatorisch über den Presserat, nichtstaatliches „Presseratsrecht“ ersetzt Gesetzesrecht.

b) Anbieter, die nicht der Presserats-Selbstregulierung unterliegen („Nichtmitglieder“)

1) Nichtmitglieder, die digitale Presse iSd § 19 Abs. 1 S. 1 MStV sind (z.B. Online-Portale von Tageszeitungen)

Alleine die Bildung dieser privilegierten Gruppe ist verfassungswidrig.

Denn die Gruppe ist – unabhängig von einer Presseratsbindung – für § 19 Abs. 1 und 2 von der staatlichen Maßnahmenbefugnis nach § 109 Abs. 1 ausgenommen: § 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 nimmt „Anbieter im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1“ aus.

Die einzige denkbare Begründung wäre eine vermutete – nicht zwingende - Geltung der Landespressgesetze für solche Medien.

Aber gerade diese Landespressgesetze verfügen über keine Sanktionen wie Beanstandung / Untersagung / Sperrung / Rücknahme / Widerruf bei Verstößen gegen die „journalistische Sorgfalt“.

Damit würden Internet-Publikationen etablierter Papiermedien ungerechtfertigt bevorzugt gegenüber reinen Online-Medien.

2) Nichtmitglieder, die sich einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 3 anschließen

Auch diese Gruppe ist ausgenommen: § 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 privilegiert Anbieter, „die einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des § 19 Abs. 3 angeschlossen sind“.

Die „möglichen Sanktionen“ dieser Einrichtungen ergeben sich nicht unmittelbar aus § 109, sondern aus deren Verfahrensordnung; § 19 Abs. 4 Nr. 4 verlangt, dass eine Verfahrensordnung „mögliche Sanktionen“ regelt.

Dieser Anschluss fordert eine Anerkennungserklärung unter das Recht eines Deutschen Presserates, eines privaten Vereines – ohne selbst die Möglichkeit der Beeinflussung zu haben.

<https://www.presserat.de/downloads.html>

fi-

[le:///C:/Users/DSchmitz/Downloads/Selbstverpflichtungserklaerung
Print- und Onlinemedien.pdf](file:///C:/Users/DSchmitz/Downloads/Selbstverpflichtungserklaerung_Print- und Onlinemedien.pdf)

Der Deutsche Presserat ist ein eingetragener Verein (e.V.), der vom „Mainstream-Journalismus“ - den Journalisten- und Verlegerverbänden BDZV, MVFP, DJV und der dju (ver.di) getragen werden.

Dessen Kodex

<https://www.presserat.de/pressekodex.html>

definiert Vorgaben, die weit über die gesetzlichen Pflichten und Rechte hinausgehen und jederzeit einseitig abgeändert werden können.

Wie verlogen dieses Verfahren ist, zeigt folgende Erklärung des Deutschen Presserates an den Kläger:

„Ich nehme Bezug auf Ihre Selbstverpflichtungserklärung für <https://www.alexander-wallasch.de/>. Die Teilnahme an der Freiwilligen Selbstregulierung der Presse steht Zeitungen, Zeitschriften und Telemedien der Presse offen, deren Inhalte durch professionelle Redaktionen nach journalistischen Standards hergestellt werden. Diese Kriterien sind im Fall der von Ihnen betriebenen Webseite nach unserer Prüfung nicht vollständig erfüllt. Insofern können wir Ihre Selbstverpflichtungserklärung nicht annehmen.“

Noch einmal: Die Landesmedienanstalt rechnet den Kläger zum Bereich der verfolgbaren Medien, der Presserat nicht.

Der Kläger sieht hier ein systematisches bösartiges Vorgehen.

3) Der „Rest“: Nichtmitglieder nach § 19 Abs. 1 S. 2 MStV, die weder Presserat noch anerkannte Selbstkontrolle (§ 19 Abs. 3) nutzen

Nur für diese Anbieter greift die staatliche Sanktionsspur voll:

Maßnahmenkatalog der Landesmedienanstalt nach § 109 Abs. 1 S. 2 MStV (bei festgestelltem Verstoß gegen den MStV, hier: § 19 Abs. 1/2, sofern keine Ausnahme greift):

- Beanstandung
- Untersagung
- Sperrung
- Rücknahme
- Widerruf

Dramatische Erweiterungsrechte:

- Verhältnismäßigkeitsleitplanken speziell für Untersagung: Untersagung nur, wenn nicht außer Verhältnis; nur, wenn Zweck nicht anders erreichbar; ggf. Beschränkung auf Teile/Arten/Zeiten.
- Maßnahmen auch gegen Dritte (z. B. Host/Plattform) als „Durchgriff“, wenn Maßnahmen gegen den Anbieter nicht durchführbar/erfolgversprechend sind, unter Beachtung Digitale-Dienste-Gesetz und DSA; ausdrücklich auch gegen „inhaltlich gleiche“ Angebote.
- Für bestimmte journalistisch-redaktionelle Angebote ist Sperrung besonders begrenzt (Verweis auf Voraussetzungen aus § 97 Abs. 5 S. 2 und § 98 StPO).

7. Staatsferne und institutionelle Sicherungen: Unvereinbarkeit einer inhaltsbezogenen Behördenaufsicht mit medienverfassungsrechtlichen Leitlinien

Die „Staatsferne“-Dogmatik der Rundfunkordnung – Leitgedanke ist der Schutz vor inhaltsbezogener staatlicher Einflussnahme – gilt für die Gesamtordnung öffentlicher Kommunikation. Das Bundesverfassungsgericht verlangt für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

eine Organisation, die dem Gebot der Staatsferne als Ausdruck der Vielfaltsicherung genügt.

BVerfG, Urteil vom 25.03.2014 – 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11 („ZDF-Staatsvertrag“)

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/03/fs20140325_1bvf000111.html;
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2014/03/fs20140325_1bvf000111.pdf?blob=publicationFile&v=1

Die Medienanstalten sind nicht „staatsfern“.

Eine Behördenzuständigkeit, die sich anmaßt, „anerkannte journalistischen Grundsätze“ zu bestimmen und exekutiv Geltung zu verschaffen, läuft diesem Leitbild diametral zuwider: Sie verschiebt insbesondere die Grenzlinie zwischen zulässiger Rechtsdurchsetzung (konkrete Rechtsgutsverletzung) und unzulässiger Inhaltslenkung (Qualitäts-/Ausgewogenheitsaufsicht).

8. Zwischenergebnis und Konsequenz für das Verfahren

Die behördliche Heranziehung von § 19 MStV i. V. m. § 109 MStV als Grundlage einer staatlichen Sanktionierung journalistischer Sorgfaltspflichten ist mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG i. V. m. Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG sowie Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.

Das gilt insbesondere, soweit die Normen (i) einen unklaren, dynamischen Maßstab („anerkannte journalistische Grundsätze“) mit (ii) behördlicher Deutungshoheit und (iii) KI-gestützter, faktisch flächiger Inhaltskontrolle koppeln und (iv) dabei strukturell und tatsächlich neue Medien gegenüber etablierten Presseratsmedien ungleich belasten (vgl. zum Zensurbegriff als Vorzensur: BVerfGE 33, 52, Volltext: <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv033052.html>; zum Bestimmtheits-/Klarheitsgebot: BVerfG, Urteil vom 29.11.2023 – 2 BvF 1/21, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/11/fs20231129_2bvf000121.html; zum Gleichheits-

satz/„keine Gleichheit im Unrecht“: BVerfG, Beschluss vom 09.10.2000 – 1 BvR 1627/95, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2000/10/rk20001009_1bvr162795.html; sowie zur Eingriffsintensität exekutiver Redaktionskontrolle: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 43. Ed., Stand 01.11.2023, § 109 MStV, Fiedler, Rn. 8–14, beck-online: <https://beck-online.beck.de>).

Soweit das entscheidende Gericht die Verfassungswidrigkeit für entscheidungserheblich hält, ist – je nach Prozesslage – eine verfassungskonforme Auslegung (Ausschluss der behördlichen Inhaltaufsicht über die journalistische Sorgfaltspflicht) vorrangig zu prüfen; andernfalls drängt sich eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG auf.

Literatur-/Argumentstützen (vom Kläger herangezogen): BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal (Hrsg.), 43. Ed., Stand 01.11.2023, MStV § 109 (Fiedler), Rn. 8–14, beck-online: <https://beck-online.beck.de>; Kompa, Staatliche Sperrverfügung gegen Blogger, MMR 2022, 273 ff.; Lent, Paradigmenwechsel bei den publizistischen Sorgfaltspflichten im Online-Journalismus – Zur Neuregelung des § 19 Medienstaatsvertrag, ZUM 2020, 593 ff.; Löffler, Handbuch des Presserechts (Löffler/Ricker), zur Standesethik/Standeszwang (je nach Auflage kapitel-/randziffernabhängig; von Ihnen zitierter Kern: Standesregeln trotz praktischer Bedeutung nur moralisch verbindlich; Gerichte orientieren sich in der Bestimmung der publizistischen Sorgfalt regelmäßig an der Standesauffassung, u. a. unter Bezugnahme auf OLG Celle, BB 1958, 788).

D. Nur Hilfsweise: Begründetheit der Klage wegen sonstiger Rechtswidrigkeit des Bescheides

Die Klage ist auch sonst begründet. Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Rechtswidrigkeit folgt bereits aus **maßnahmebezogenen** Defiziten (Bestimmtheit, Zuschnitt, Auswahlermess/Verhältnismäßigkeit, inkongruente Vollstreckung), darüber hinaus aus **materiellrechtlichen Fehlern** in der Würdigung der Beiträge, jedenfalls bezogen auf Artikel 2 und 3.

I. Maßnahmebezogene Rechtsfehler (Tenor, Bestimmtheit, Zuschnitt, Auswahlermess)

1. Untersagung (Tenor Ziffer 2) ist inhaltlich zu unbestimmt und überschießend

a) Widerspruch zwischen passagenbezogener Beanstandung und beitragsbezogener Untersagung

Die Beklagte beanstandet in Tenor Ziffer 1 ausdrücklich **Passagen** (Ausschnittzitate).

Gleichwohl untersagt sie in Tenor Ziffer 2 die weitere Verbreitung der „unter Ziffer 1 genannten Beiträge“ „in der beanstandeten Form“. Praktische Folge: Der Kläger kann den jeweiligen Artikel insgesamt erst dann weiter verbreiten, wenn sämtliche beanstandeten Passagen in einer Weise geändert sind, die die Beklagte als „nicht mehr beanstandete Form“ akzeptiert.

Damit wird die Untersagung faktisch zu einer **Beitragsverfügung**, obwohl der Vorwurf nach der eigenen Tenorierung lediglich **einzelne Äußerungselemente** betrifft. Bei trennbaren Einzelpassagen ist eine derart weitgehende Koppelung („Artikel insgesamt unzulässig, solange einzelne Sätze unzulässig sind“) nur dann zulässig, wenn die Beklagte positiv begründet, dass eine passagenbezogene Verfügung nicht ausreicht (Untrennbarkeit, Prägekern, Sinnentstellung durch Teilstreichung etc.). Eine solche Begründung fehlt vollständig.

b) Unklarer Maßstab „in der beanstandeten Form“ durch fehlende Bestimmtheit des Handlungsgebots

Der Ausdruck „in der beanstandeten Form“ bleibt ohne definierte Konturen. Nicht geklärt ist insbesondere:

- ob allein der Wortlaut der beanstandeten Passage maßgeblich ist oder auch Kontext (Überschrift, Teaser, Zwischentitel, Bildunterschrift),
- ob eine **Klarstellung / Erratum** ausreicht oder die Passage vollständig entfernt werden muss,
- welche Art von Modifikation als „Beseitigung des Verstoßes“ akzeptiert wird (Quellenhinweis? Bezugsgruppenangabe? Kennzeichnung als Schätzung/These? sprachliche Präzisierung?).

Gerade bei Vollstreckungsfolgen (Zwangsgeld) ist ein so offener Maßstab rechtlich nicht tragfähig. Der Kläger kann nicht zuverlässig erkennen, welche konkreten Handlungen die Befolgungspflicht erfüllen. Die Beklagte verschiebt damit das rechtliche Risiko der Bestimmtheit auf den Kläger („Over-Compliance“ durch Depublikation), ohne dass der Tenor eine sichere, nachprüfbare Handlungspflicht beschreibt.

Die Untersagung ist bereits deshalb rechtswidrig.

2. Auswahlermessungen und Verhältnismäßigkeit: Ein milderes Mittel wurde nicht geprüft, Alternativen nicht abgewogen

Die Beklagte stellt pauschal darauf ab, die Beiträge seien weiterhin abrufbar und der Kläger uneinsichtig; deshalb sei eine Untersagung „erforderlich“, ein milderes Mittel nicht ersichtlich.

Das ist rechtlich unzureichend. Denn:

- Die Beklagte hat bei § 109 MStV jedenfalls ein **Auswahlermessungen** hinsichtlich Art, Umfang und Zuschnitt der Maßnahme.
- Bei trennbaren Einzelaussagen drängen sich **mildere, gleich geeignete Mittel** auf, die auch in der journalistischen Praxis etabliert sind:
 - Korrekturverlangen / Erratum,
 - Klarstellungs- oder Präzisierungsaufgabe,
 - passagenbezogene Untersagung nur einzelner Sätze und Aussagen,

- Kennzeichnung unbestätigter Elemente („Schätzung“, „Vermutung“, „Dunkelfeldannahme“).

Der Bescheid begründet nicht, weshalb diese Maßnahmen gegenüber einer beitragsbezogenen Untersagung ungeeignet sein sollen. Dass Beiträge abrufbar sind, ist kein Argument gegen Korrektur- bzw. Klarstellungsauflagen; vielmehr ist Abrufbarkeit gerade der typische Anwendungsfall für Errata und Updates.

Die Beklagte hat damit die **Erforderlichkeitsprüfung** auf eine Formel reduziert („Abrufbar, daher Untersagung“) und das Auswahlermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt.

3. Inkonsistenz zwischen materieller Begründung und Rechtsfolge („keine Löschung“ versus faktische Depublikation)

Der Bescheid betont ausdrücklich, eine „komplette Löschung“ sei nicht verbunden; der Kläger könne die Beiträge nach „Behebung der Verstöße“ weiter bereithalten. Gleichzeitig ist die Untersagung so tenoriert, dass sie faktisch regelmäßig nur durch **Entfernung** bzw. umfassende Überarbeitung des Artikels erfüllt werden kann, da unklar bleibt, welche Korrekturform genügt.

Es entsteht dadurch ein struktureller Druck, zur Risikovermeidung den ganzen Artikel zu depublizieren, obwohl nach dem erklärten Ziel lediglich einzelne Aussagen/Handwerkselemente beanstandet werden. Das ist nicht nur faktisch überschießend, sondern auch rechtlich relevant:

Die Beklagte hätte den Tenor so fassen müssen, dass die behauptete „mildere Natur“ - keine Löschung - tatsächlich normativ abgesichert ist. Konkrete Korrekturoption als Tenorbestandteil.

4. Zwangsgeldandrohung verstärkt Bestimmtheits- und Zuschnittfehler

Die Zwangsgeldandrohung knüpft an die Untersagung an. Wenn die Untersagung bereits unbestimmt und überschießend ist, ist die Zwangsgeldandrohung erst recht rechtswidrig, weil sie Vollstreckungsdruck an ein unklar definiertes Handlungsgebot koppelt.

Hinzu kommt eine Inkongruenz: Das Zwangsgeld wird „für jeden beanstandeten Beitrag“ angedroht, obwohl der Vorwurf passagenbezogen ist. Das erhöht den Druck zur vollständigen Depublikation (Beitragseinheit), obwohl eine punktuelle Korrektur (Aussageneinheit) sachgerecht wäre.

5. Gebührenfestsetzung ist unrechtmäßig und unverhältnismäßig und auch bei nur teilweisem Obsiegen zu reduzieren

Die Beklagte bemisst die Gebühr allein nach Verwaltungsaufwand, ohne diesen nachprüfbar zu strukturieren oder zu quantifizieren. Das ist rechtswidrig. Unabhängig davon gilt: Die Gebühr ist als Annexentscheidung an die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Maßnahme gebunden. Bei teilweiser Aufhebung oder Reduktion der Untersagung ist die Gebührenfestsetzung entsprechend anzupassen.

II. Materielle Rechtsfehler – allgemeine Maßstäbe und Auslegung von Äußerungen

Zum Maßstab der Sorgfaltspflicht

Es muß eine Überspannung der publizistischen Sorgfaltspflicht vermieden werden (vgl. dazu Löffler, Bd. I, 3. Aufl., § 6 Rdz. 32). Denn angesichts der besonderen Umstände, unter denen die Pressearbeit stattfindet (Zeitdruck, Fülle der Informationen, Angewiesensein auf fremde Quellen; vgl. OLG Köln in AfP 1975, S. 920) würde eine Verpflichtung der Presse auf die objektive Wahrheit zu einer Einschränkung oder gar völligen Lähmung der Pressetätigkeit führen (BVerfG in NJW 1980, S. 2073; BGH in NJW 1977, S. 1288f.) und damit die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Frage stellen (vgl. Löffler in NJW 1965, S. 943). Die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 12, S. 130) hervorgehobenen zwei Aspekte der Wahrheitspflicht, die verantwortungsbewußte Bildung der öffentlichen Meinung und der Schutz der Rechte Dritter, zwingen vielmehr zu einer differenzierten rechtlichen Beurteilung: Nötig ist stets eine Güterabwägung zwischen der Pressefreiheit und den Rechten Dritter, aus der sich der Sorgfaltsmäßigstab im Einzelfall ergibt (BGH in GRUR 1969, S. 147 ff.).

Je individueller es gegen konkrete Personen geht – umso höher ist der Maßstab. Je allgemeinpolitischer desto geringer.

Demnach genügt die Presse ihren Sorgfaltspflichten dann, wenn sie ihre publizistische Tätigkeit im Hinblick auf Inhalt, Wahrheit und Herkunft der Nachrichten mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln überprüft. Bei der Bemessung dieser Prüfungspflicht muß berücksichtigt werden, daß die Presse nicht über die weitreichenden Möglichkeiten der Wahrheitsfindung verfügt wie z. B. die Justiz.

vgl. OLG Köln in AfP 1975, S. 920

Deshalb muß das objektive und ernstliche Bemühen um wahrheitsgemäße Darstellung ausreichen

OLG Düsseldorf in BB 1964, S. 1361

Nach zutreffender Ansicht ist also die Presse nur zur Wahrhaftigkeit verpflichtet; sie hat keine Rechtspflicht zur (objektiven) Wahrheit, aus der der Staat allzu leicht Pressionen gegen mißliebige Zeitungen herleiten könnte

vgl. „Studienkreis für Presserecht und Pressefreiheit“ in NJW 1965, S. 957

Diese Feststellung gilt unbeschadet des Umstandes, daß die Wahrheitspflicht eine grundlegende Standespflicht der Presse ist.

Für die Publizistik gilt kein starrer, sondern ein gleitender Sorgfaltsmäßigstab, bei dem es auf die Umstände des Einzelfalls ankommt.

OLG Stuttgart in ArchPR 1971, S. 104-Rosa Luxemburg

Je schwerer der konkrete Eingriff in konkrete individuelle fremde Rechte ist, der von einer Publikation ausgeht, um so höhere Anforderungen sind an die publizistische Sorgfaltspflicht zu stellen.

BGH in GRUR 1969, S. 151; BVerfGE 54, S. 208 ff. Böll/Walden

Erhöhte Sorgfalt ist z. B. geboten, wenn der Vorwurf des Mordes öffentlich (im Fernsehen) geäußert wird.

OLG Stuttgart in ArchPR 1971, S. 104

; geringere Nachprüfungspflichten sind anzunehmen, wenn ein Bedürfnis nach sofortigem Abdruck der Nachricht besteht.

vgl. Löffler, Bd. I, 3. Aufl., § 6 Rdz. 32

Zu allem dogmatisch und umfassend:

Löffler / Ricker Handbuch des Presserechts, 2. Aufl., München 1986, Seite 250 ff.

Gegenstand journalistischer Sorgfaltspflichten sind lediglich Tatsachenbehauptungen, nicht aber Meinungsäußerungen.

Keinesfalls gelten Sorgfaltspflichten uneingeschränkt. Sie finden ihre Grenzen in dem für die Medien noch Möglichen und Zumutbaren. Der medienspezifische objektive Sorgfaltmaßstab ist flexibel, er ist ein gleitender und bestimmt sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Der Umfang der gebotenen Sorgfalt wird von verschiedenen sorgfalt-verstärkenden oder -vermindernden Faktoren beeinflusst, die in ihrer Wechselwirkung das konkret erforderliche Maß an Sorgfalt des professionellen Journalisten bestimmen. Maßgeblich bei dieser Ermittlung der im Einzelfall anzuwendenden Sorgfalt ist die Eingriffsintensität: je schwerer in die der Medienfreiheiten gegenüberstehenden Rechte eingegriffen wird, desto höhere Maßstäbe sind an Journalisten zu stellen. Je dringlicher das Informationsinteresse ist, desto geringere Anforderungen gelten für den Sorgfaltmaßstab.

<https://verfassungsblog.de/sorgfaltspflichten-auch-fuer-laien-im-netz/>

BVerfG, Art. 5 GG - Auslegung, Qualifikation (Meinung, Tatsache) und Rechtsfolgenkonsequenz

Vorrang der Sinndeutung (objektiver Aussagegehalt) als Ausgangspunkt jeder Maßnahme

Jede inhaltsbezogene Rechtsfolge – insbesondere Beanstandung und Untersagung – setzt eine zutreffende Ermittlung des objektiven Sinngehalts der jeweiligen Passage voraus. Maßgeblich ist dabei nicht die subjektive Absicht des Äußernden und nicht das subjektive Betroffenheitsverständnis, sondern das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums unter Berücksichtigung von Wortlaut, Kontext und erkennbaren Begleitumständen.

Hieraus folgen drei – für belastende Verfügungen zentrale – Konsequenzen:

- Kontextgebot: Einzelworte dürfen nicht isoliert „mathematisiert“ oder formalisiert werden; Überschrift/Teaser, argumentative Einbettung, erkennbarer Stil (Kommentar vs. Nachricht) und begleitende Hinweise sind in die Deutung einzubeziehen.
- Ausschluss fernliegender Deutungen: Deutungsvarianten, die ein verständiges Publikum dem Text bei kontextgerechter Lektüre vernünftigerweise nicht beimisst, sind auszuscheiden. Maßnahmegrundlagen dürfen nicht auf „Ferninterpretationen“ gestützt werden.
- Mehrdeutigkeit als Zäsur: Zeigt sich, dass ein verständiges Publikum die Äußerung als mehrdeutig wahrnimmt oder erhebliche Teile des Publikums sie unterschiedlich verstehen, ist die weitere Prüfung von Mehrdeutigkeit auszugehen. Die Rechtsordnung darf Mehrdeutigkeit nicht „per Dekret“ durch eine Maximalauslegung beseitigen.

Grundrechtsschonende Deutung und Verbot der Maximalauslegung bei mehrdeutigen Äußerungen

Bei mehrdeutigen Äußerungen gilt als verfassungsrechtlich fundierter Maßstab: Die Deutung darf nicht auf die für den Betroffenen ungünstigste Variante („Maximalauslegung“) verengt werden, wenn eine andere, ebenfalls naheliegende Deutung verbleibt, die weniger eingriffsintensiv ist oder den Aussagekern anders verortet.

Für belastende Rechtsfolgen (Unterlassung/Untersagung) ist dies besonders strikt: Ein Verbot darf nicht an eine Deutung anknüpfen, die nur eine von mehreren plausiblen Sinnvarianten abbildet, ohne dass die Verfügung satz- und aussagenbezogen klarstellt, was genau untersagt wird und welche (naheliegende) Lesart gerade nicht verboten sein soll.

Praktisch bedeutet dies: Wo der Text – aus Publikumssicht – entweder (i) als Tatsachenbehauptung (beweis zugänglich), (ii) als wertende Zuspritzung oder (iii) als kommentierende Verdichtung verstanden werden kann, muss die Behörde zuerst die Deutung begründen und darf nicht „durch die Rechtsfolge hindurch“ auslegen.

Abgrenzung: Tatsachenbehauptung, Werturteil, gemischte Äußerung

Die Qualifikation als Tatsache oder Meinung entscheidet über Prüfprogramm und Maßstab:

a) Tatsachenbehauptung ist eine Aussage, deren Richtigkeit mit Beweismitteln überprüfbar ist. Bei Tatsachenbehauptungen hängt die weitere Bewertung typischerweise am Wahrheitsgehalt und an der Sorgfalt der Ermittlung.

b) Werturteil/Meinungsäußerung ist geprägt durch Stellungnahme, Dafürhalten, Wertung; sie ist nicht „richtig/falsch“ beweisbar, sondern wird durch Kontext und Tatsachenkern getragen. Der Schutz entfällt nicht schon deshalb, weil die Meinung scharf, polemisch, zugespitzt oder emotional ist.

c) Gemischte Äußerung / Tatsachenkern: Häufig verbinden Texte beides. Dann ist entscheidend,

- ob der Tatsachenkern als solcher erkennbar behauptet wird (und damit beweis zugänglich),
- oder ob der Tatsachenkern nur als Anknüpfungspunkt einer erkennbar wertenden Gesamtäußerung dient.

Die Maßnahme muss diese Trennung satzgenau leisten. Eine methodische Fehlqualifikation – also die Behandlung einer wertenden oder gemischten Aussage als „harte Tatsache“ – wirkt sich unmittelbar auf die

Eingriffsintensität aus und ist ein eigenständiger Rechtsfehler der Würdigung.

Verknüpfung mit der Rechtsfolge: Auslegung steuert Reichweite, Bestimmtheit und Vollstreckbarkeit

Aus den Maßstäben zu Auslegung und Qualifikation folgt für Unterlassungsverfügungen zwingend:

(1) Rechtsfolgen dürfen nicht weiter reichen als der tragfähige Aussagegehalt.

Die Reichweite einer Untersagung bemisst sich am konkret festgestellten Sinn der untersagten Passage – nicht an einem abstrakten Verdacht oder an einer „worst case“-Interpretation. Mehrdeutigkeit zwingt zur präzisen Fassung dessen, was verboten sein soll.

(2) Bestimmtheit erfordert satz- und aussagenbezogene Tenorierung. Ein Verbot, einen gesamten Beitrag „in der beanstandeten Form“ zu verbreiten, ist – sobald Beanstandungen nur einzelne Passagen betreffen oder der Aussagegehalt mehrdeutig ist – nur dann vollstreckungsfähig, wenn die Verfügung klar markiert:

- welche konkreten Sätze oder Aussageelemente untersagt sind,
- welche Deutung (Sinnvariante) untersagt wird,
- welche Änderungen genügen, um die verbotene Form zu verlassen (z.B. Streichung, Klarstellung, Bezugsgruppenangabe, Kennzeichnung als Schätzung/Kommentar).

Ohne diese Konkretisierung entsteht ein Vollstreckungsrisiko durch Unklarheit: Der Adressat kann nicht sicher erkennen, welche Handlungen die Verfügung erfüllen; zugleich wird die Vollstreckungsbehörde in eine nachträgliche Deutungsrolle gedrängt, die dem Bestimmtheitsgebot widerspricht. (Die dogmatische Pointe: Auslegung ist nicht Vollstreckungsersatz.)

(3) Kerngleiche Reichweitenlogik verlangt vorherige Erkenntnisprüfung – keine „Form“-Generalklausel.

Soweit Unterlassungstitel (zivilrechtlich) und vergleichbare Verbote (verwaltungsrechtlich) über die konkrete Verletzungsform hinaus kerngleiche Varianten erfassen können, setzt das voraus, dass der Kern der untersagten Handlung im Erkenntnisverfahren inhaltlich geprüft und der Verbotsumfang entsprechend konturiert wurde. Ein pauschales „in der beanstandeten Form“ ersetzt diese Konturierung nicht, sondern verlagert sie in die Vollstreckung.

(4) Konsequenz bei gemischten Äußerungen

Ist eine Passage (auch) wertend, darf die Rechtsfolge nicht so gefasst werden, als sei sie eine „harte Tatsachenmeldung“. Das bedeutet nicht, dass Sorgfaltsanforderungen vollständig entfallen; es bedeutet aber, dass die Verfügung zwingend unterscheiden muss zwischen

- untersagter Tatsachen-Setzung (etwa: Behauptung einer statistisch gesicherten Quote),
- zulässiger Bewertung/Einordnung (etwa: rhetorische Verdichtung, politische Kritik), und ggf. auf Klarstellung statt Totalverbot umzuschalten.

1. Maßstab des § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 MStV verlangt trennscharfe Anwendung auf Tatsachenbehauptungen und auf „journalistisches Handwerk“

Der Bescheid arbeitet selbst mit der Leitlinie, beanstandet werde das „Wie“, nicht die Berichterstattung als solche. Daraus folgen zwei rechtliche Anforderungen:

1. **Tatsachenbehauptungen** dürfen an Wahrheit und Sorgfalt gemessen werden;
2. **Wertungen und Meinungselemente** sind allenfalls insoweit relevant, als sie
 - als Tatsachen präsentiert werden (verdeckte Tatsachenbehauptung),

- oder als Meinungen einen klaren Tatsachenkern enthalten, der beweisbezogen zu prüfen ist.

Die Beklagte muss daher bei jeder beanstandeten Passage sauber trennen:

- Was ist harte Tatsachenbehauptung (beweiszugänglich)?
- Was ist wertende Einordnung / Rhetorik?
- Welche Bezugsgruppe wird behauptet?
- Welche Quelle trägt welche Aussage?
- Ist die Aussage als Schätzung / These / Indiz gekennzeichnet oder als Fakt gesetzt?

Gerade bei statistischen Themen (PKS, Bundespolizei-Eingangsstatistik, mediale Polizeimeldungen, Dunkelfeldfragen) hängt die Sorgfaltsprüfung entscheidend an der **Bezugsgruppe** und am **Stadium** (Tatverdächtige / Täter / Verurteilungen).

Die Beklagte wendet diese Trennschärfe nicht konsequent an, sondern arbeitet in Artikel 2 und 3 mit maximal belastenden Auslegungsvarianten („überwiegend“ seien mehr als 50 % aller Messerangriffe; „täglich“ = 365 harte Fälle pro Jahr) und erklärt diese Auslegung ohne Zwischenschritt zur „falschen Tatsachenbehauptung“.

Hinzu kommt bei mehreren Nationalitäten die Basis „überwiegend“ als „mehr als andere Gruppen“. Die NLM ist kein Wahrheitsministerium.

D. Artikelbezogene Würdigung

I. Artikel 1 (PKS/Excel – 03.04.2025)

1. Einordnung: Sorgfaltsmäßstab grundsätzlich einschlägig, aber Rechtsfolge überzogen

Der Beitrag enthält konkrete Zahlenangaben, ist damit tatbestandsnah zu § 19 Abs. 1 Satz 3 MStV („Nachrichten“ / tatsachenbezogene Informationen). Der Kläger bestreitet vorsorglich, dass bei statistischen Auswertungen ein erhöhter Maßstab an Quellengenauigkeit gilt. Wo steht das?

Der Bescheid wirft dem Kläger zwei Kernfehler vor:

- „X“ in der Spalte „Sexus“ sei nicht „divers/unbekannt“, sondern die Gesamtsumme M+W; der Kläger habe deshalb verdoppelt.
- Vergewaltigung/Unterkategorien: Der Kläger habe Oberkategorie und Unterkategorie vermischt und daraus unzutreffende Aussagen zu „Vergewaltigung“ bzw. zur Häufigkeit abgeleitet.

Es ist zu erwähnen, dass der Kläger im Artikel einen Quellenanhang mit 8 Links gesetzt habe, der es dem Leser möglich macht, die Fakten selbst zu prüfen.

Einleitend im Artikel mit dem Worten:

„Wie gelangt man zu diesen Tabellen, um gegebenenfalls eigene Recherchen anzustellen? Eine Wegbeschreibung zur Verdeutlichung des Irrsinns: Auf der BKA-Webseite findet sich ein Link zu ...“

<https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/schockierend-ueber-400-nichtdeutsche-tatverdaechtige-unter-6-jahren-bei-sexualstraftaten>

Diese Punkte sind – als Kritik an der Auswertung – grundsätzlich nachvollziehbar.

Daraus folgt jedoch **nicht**, dass die Beklagte eine beitragsbezogene Untersagung aussprechen durfte, ohne eine passagenbezogene Heilung (Korrektur/Erratum) klar zu bestimmen.

2. Rechtsfehler: fehlende Berücksichtigung milderer Abhilfemöglichkeiten (Korrektur/Erratum)

Die behaupteten Fehler sind präzise lokalisierbar und leicht korrigierbar:

- Korrektur der Summen (X als Total),
- Klarstellung der PKS-Kategorien,
- Anpassung/Entfernung des „jeden dritten Tag“-Schlusses.

Die Beklagte hätte deshalb vorrangig eine Korrektur- / Klarstellungsverpflichtung tenorieren müssen. Eine Untersagung des ganzen Beitrags „in beanstandeter Form“ ist demgegenüber überschießend, weil nicht deutlich wird, welche minimalinvasive Korrektur als Erfüllung anerkannt wird.

3. Begründungselement „willkommen gewesen“ ist unbelegt und methodisch fehl am Platz

Soweit der Bescheid spekuliert, die Verdopplung sei dem Kläger „willkommen“ gewesen, handelt es sich um eine unbelegte Motivunterstellung. Sie trägt die Maßnahme nicht, verschärft aber die behördliche Bewertung ohne Tatsachengrundlage. Das ist bei einer belastenden Maßnahme jedenfalls als Begründungsmangel zu werten.

Zwischenergebnis zu Artikel 1:

Selbst wenn eine Beanstandung einzelner Aussagen sachlich vertretbar sein sollte, ist die Untersagung in ihrer Form rechtswidrig (Zuschnitt / Bestimmtheit / milderes Mittel).

II. Artikel 2 (26.11.2024 – „Messerangriffe ... überwiegend Syrer und Afghanen“)

1. Kernfehler des Bescheids: maximal belastende Auslegung von „überwiegend“ und Bezugsgruppenverkürzung

Der Bescheid behandelt die Formulierung

„täglichen und überwiegend von Syrern und Afghanen geführten Messerangriffe“

als Behauptung, Syrer und Afghanen stellten „überwiegend“ (mehr als 50 %) die Täter / Tatverdächtigen sämtlicher Messerangriffe in Deutschland, und zwar bezogen auf „nachgewiesene Messerangriffe“. Diese Lesart ist doppelt rechtlich untragbar:

- 1. Bezugsgruppe:** Der Satz nennt keine Vergleichsgruppe. Er kann sich (je nach Kontext) auf nichtdeutsche Tatverdächtige, auf medien- / polizeimeldungsbasierte Fälle, auf bestimmte Zuständigkeitsbereiche oder auf die „sichtbar gemachten“ Fälle beziehen.

2. Stadium: „geführt“ ist umgangssprachlich, kann sich auf Tatverdächtige beziehen, nicht zwingend auf verurteilte Täter. Der Bescheid setzt jedoch „geführt“ als Behauptung über „nachgewiesene“ Straftaten.

Eine solche Maximalauslegung ist bei presserechtlicher Würdigung nicht zulässig, wenn der Text objektiv mehrere Deutungen zulässt. Die Behörde muss zunächst die naheliegende, mildere Deutung prüfen oder eine Klarstellung als milderes Mittel wählen.

2. Sorgfaltsdefizit ist – wenn überhaupt – ein Präzisions- / Kontextmangel, nicht zwingend eine „falsche Tatsachenbehauptung“

Die Beklagte führt aus, es gebe keine amtliche Statistik zu Nationalitäten bei Messerangriffen in der PKS und die verlinkte Seite „messerinzipien.de“ liefere kaum Nationalitätsdaten. Diese Erwägungen können einen Sorgfaltsvorwurf im Sinne „zu pauschal / zu sicher“ stützen.

Sie belegen nicht zwingend die Qualifikation als „falsche Tatsachenbehauptung“ im Sinne eines nachweisbar unrichtigen Faktums, sondern zunächst, dass die Aussage **unscharf** ist und eine Bezugsgruppe unterschlägt. Das ist in der journalistischen Praxis typischerweise durch Ergänzung zu heilen:

- Bezugsgruppe benennen („unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen im Zuständigkeitsbereich ...“, „in den polizeilich/medial berichteten Fällen, in denen Nationalität genannt wurde ...“),
- Stadium klären („Tatverdächtige“, „Eingangsstatistik“, „polizeiliche Erfassung“),
- Formulierung sprachlich entschärfen („häufig genannt“, „auffällig häufig“, „unter den häufigsten Nationalitäten“).

Der Bescheid springt jedoch unmittelbar zur Untersagung.

3. Unzulässige „Selbstwiderspruchs“-Begründung mit dem Interviewzitat

Die Beklagte zitiert ein Interview auf dem Portal des Klägers, in dem der Betreiber von „messerinzidenz.de“ die schlechte Datenlage zur Täterherkunft beschreibt. Daraus schließt die Beklagte, der Kläger widerspreche sich und handele unsorgfältig.

Dieser Schluss ist zu grob:

- Aus der Feststellung „Datenlage ist schlecht“ folgt nicht, dass jede Einordnung zu häufig genannten Nationalitäten unzulässig wäre; sie muss dann nur als **Indiz / These** gekennzeichnet werden.
- Das Interview belegt, dass der Kläger sich mit der Datenproblematik befasst; dies kann im Gegenteil als Hinweis darauf gewertet werden, dass ihm die Unsicherheit bewusst ist und entsprechend ein Klarstellungsbedarf besteht, nicht zwingend eine „wahrheitswidrige“ Festbehauptung.

Der Bescheid lässt eine Belegstelle der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) aus der ersten Stellungnahme des Klägers vom 7. Juli 2025 nicht gelten, weil der Artikel in der NZZ nach dem Artikel auf Alexander-Wallasch.de erschienen sei. Aus dem Bescheid, Seite 22:

„Zudem kann sich der Anbieter bei der Erstellung des benannten Beitrages auch nicht auf den Artikel der NZZ gestützt haben, da dieser erst später als der zu beanstandende Artikel erschienen ist.“

Was ist das für eine Wahrheitsfindung, die sich NUR nach dem Stand der Wahrheit bis zur Artikelveröffentlichung richtet?

4. Rechtsfehler auf Rechtsfolgenseite: Untersagung statt satzgenauer Präzisierung

Selbst wenn man eine Pflichtverletzung annimmt, ist die Verfügung in Tenor Ziffer 2 nicht das milde, gleich geeignete Mittel. Die Beklagte hätte eine Korrektur-/Klarstellungsaufgabe aussprechen müssen, mindestens eine satzgenaue Untersagung dieser Formulierung bei gleichzeitiger Bestimmung einer zulässigen Ersatzform.

Zwischenergebnis zu Artikel 2:

Der Bescheid ist materiell fehlerhaft, weil er eine mehrdeutige, kontext-abhängige Aussage maximal belastend auslegt, daraus eine „falsche Tatsache“ konstruiert und ohne hinreichende Ermessensbetätigung zur Untersagung greift, statt präzisierende milde Mittel zu wählen.

III. Artikel 3 (21.12.2024 – „täglich ... Vergewaltigungen/Gruppenvergewaltigungen ...“, „täglicher Terror ...“)

Der Bescheid beanstandet hier zwei Komplexe:

1. Sorgfalt/Wahrheit bzgl. „tägliche Vergewaltigungen und Gruppenvergewaltigungen ... von Zuwanderern überwiegend ...“
2. Diskriminierung nach Ziffer 12 Pressekodex („täglicher Terror ... illegal ... ausrauben ... Frauen schänden ...“)

1. Fehlerhafte Auslegung von „täglich“ als harte Mindestzahl und damit überzogener „Falsifikationsanspruch“

Die Beklagte behandelt „täglich“ als feste mathematische Behauptung, es würden „mindestens 365“ Taten im Jahr durch die benannte Gruppe begangen. Das ist eine mögliche Deutung, aber nicht zwingend.

Bei journalistisch-politischer Sprache ist „täglich“ häufig eine rhetorische Verdichtung („regelmäßig, immer wieder, sehr häufig“). Wenn die Behörde gleichwohl die strengste Lesart zugrunde legen will, muss sie dies begründen, insbesondere anhand des Gesamtkontexts (Zahlenbezug, Quellenangabe, ausdrückliche Quantifizierung). Der Bescheid tut das nicht, sondern ersetzt Auslegung durch Rechenoperation. Damit setzt er den Sorgfaltsmäßigstab methodisch falsch an: Er misst eine rhetorische Formel an einem exakten Zahlenbeweis.

Selbst wenn man die Aussage als tatsachenbezogen ansieht, folgt daraus nicht automatisch eine Untersagung; vorrangig wäre eine Klarstellung („nach polizeilicher Erfassung“, „nach Verdachtsfällen“, „Schätzung unter Berücksichtigung Dunkelfeld“) zu prüfen.

Anmerkung aus unserer Stellungnahme vom 7. Juli:

„Was die Anstaltsmitarbeiter dann bemängeln, ist, dass es immerhin keine tägliche Gruppenvergewaltigung dieser Tätergruppe gebe, es seien nur 146 Fälle aus dieser Gruppe. Missachtet wird hier, dass es sich nur um die angezeigten Fälle handelt. Die PKS benennt ein Vielfaches im Dunkelfeld gerade bei Vergewaltigungen, die häufig nicht angezeigt werden. Hinzu kommt zudem, dass eine große Anzahl von illegalen Zuwandern bereits den deutschen Pass bekommen hat (allein Syrer über 200.000).“

Nicht aufgegriffen.

2. „Gruppenvergewaltigung“: Begriffliche Unschärfe ist kein Maßnahmetatbestand, sondern Präzisionsproblem

Die Beklagte beanstandet, „Gruppenvergewaltigung“ sei dem Strafrecht fremd. Das ist richtig; daraus folgt aber nur, dass der Begriff im journalistischen Text präzisiert werden kann und ggf. muss, nicht, dass die gesamte Aussage unzulässig ist. Die behördliche Folgerung ist hier unverhältnismäßig: Sie behandelt begriffliche Unschärfe wie eine inhaltliche Unwahrheit.

Die Behörde ist nicht befugt als „Wahrheitsministerium“ tätig zu werden.

Schon rein handwerklich wäre eine Auflage, den Begriff zu präzisieren (z.B. „gemeinschaftlich begangener sexueller Übergriff/Vergewaltigung“ oder Bezug auf bestimmte Erfassungsschlüssel), nicht eine Untersagung des Beitrags „in beanstandeter Form“ ohne definierte Heilung. Obwohl auch dies schon übergriffig und damit rechtswidrig wäre.

3. Herkunftszuschreibung („überwiegend arabisch-muslimisch/muslimisch-afrikanisch“) – fehlende Bezugsgruppenbestimmung im Bescheid

Die Beklagte rügt, amtliche Statistiken lieferten keine Grundlage für diese Zuordnung. Selbst wenn man dies akzeptiert, bleibt entscheidend:

- Welche Bezugsgruppe behauptet der Artikel? Verdachtsfälle? Verurteilungen? Medial bekannte Fälle? polizeiliche Sonderauswertungen? Das entscheidet zukünftig eine Behörde?
- Der Bescheid arbeitet zwar mit einzelnen Quellen, behandelt aber nicht sauber, ob der Kläger überhaupt behauptet, die Zuordnung sei amtlich-statistisch belegt, oder ob er eine politische Einordnung vornimmt.
- Der Kläger braucht keine statistisch gesicherte Zuordnung. Das ist seine Schlussfolgerung.

Diese Differenzierung ist gerade bei der Frage erforderlich, ob ein Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Satz 3 (Wahrheit / Sorgfalt) vorliegt oder ob es sich um eine wertende These handelt, die allenfalls als solche kenntlich zu machen wäre.

4. Dunkelfeldargument: Der Bescheid verengt die journalistische Möglichkeit zulässiger Schätzungen

Der Kläger hat auf Dunkelfeldprobleme hingewiesen. Der Bescheid erwidert: Ohne amtliche Anhaltspunkte könne man tägliche Gruppenvergewaltigungen nicht behaupten; Dunkelfeldfälle könnten keiner Statistik über ethnische Herkunft zugrunde gelegt werden.

Diese Erwägung ist völlig untragbar.

„Wahrheitsministerium“?

Richtig ist, dass Dunkelfeldannahmen **die Zuordnung zu konkreten Herkunftsgruppen** regelmäßig nicht belegen können. Unzutreffend ist jedoch die Folgerung, dass jegliche Dunkelfeldbezugnahme journalistisch nur zulässig wäre, wenn amtliche Statistiken bereits Anhaltspunkte liefern. Journalistische Sorgfalt verlangt Kennzeichnung (Schätzung/Vermutung) und Plausibilisierung, nicht zwingend amtlichen Vollbeweis. Der Bescheid erhebt faktisch einen amtlichen Beweismaßstab, der die Pressearbeit gerade in Dunkelfeldbereichen strukturell unmöglich machen würde. Das ist kein tauglicher Maßstab für § 19 Abs. 1 Satz 3 MStV, der ausdrücklich nur „Bemühen um Wahrheit“ und „Sorgfalt nach den Umständen“ verlangt.

Die Beklagte hätte daher – selbst bei Kritik – eine **Kennzeichnungsaufgabe** als milderes Mittel prüfen müssen (z.B. „Schätzung unter Berücksichtigung Dunkelfeld“, „Indizienlage“, „aus öffentlich bekannten Fällen“). Aber auch das wird abgelehnt. Die Medienanstalt ist kein Chefredakteur.

5. Diskriminierungsvorwurf (Ziffer 12 Pressekodex): fehlende Trennung zwischen Meinung, polemischer Wertung und Tatsachenunterstellung

Die Beklagte stützt den Diskriminierungsvorwurf auf Formulierungen wie:

- „täglicher Terror“,
- „vielfach illegal“,
- „verachten unsere Art zu leben“,
- „profitieren ... die sie ausrauben, deren Frauen sie schänden“,
- „keinerlei Achtung“.

Dabei handelt es sich um eine Mischung aus:

- **Wertungen** („täglicher Terror“, „verachten“, „keinerlei Achtung“),
- **Tatsachenunterstellungen** (illegaler Aufenthalt; Ausrauben; Frauen schänden),
- **Kausal-/Motivbehauptungen** (Aufenthalt, um zu profitieren; verachten).

Ein gerichtsfester Diskriminierungsvorwurf muss – schon aus Bestimmtheitsgründen – sauber benennen, welche **konkrete** Tatsachenunterstellung als journalistisch unzulässig beanstandet wird und in welchem Umfang eine Gruppenverallgemeinerung als Tatsachenkern gesetzt wird.

Der Bescheid arbeitet jedoch primär mit Gesamturteilen („entmenschlichen“, „stigmatisieren“) und schließt daraus auf „Diskriminierung“. Das genügt als belastende Grundlage nicht, weil es die nötige Brücke zwischen Text, Tatsachenkern und Maßnahme nicht konkret ausführt.

Gerade bei Vollstreckung (Zwangsgeld) ist es unzulässig, die Grenze zwischen zulässiger politischer Polemik und unzulässiger Tatsachenunterstellung nur über begriffliche Wertungen („entmenschlichend“) zu ziehen, ohne satzgenaue Tatbestandsbeschreibung.

6. Rechtsfolge: selbst bei teilweiser Beanstandungsfähigkeit ist die Untersagung in der vorliegenden Form unverhältnismäßig

Angenommen, einzelne Teile (z.B. Herkunftsbeschreibung als „überwiegend“, oder bestimmte Tatsachenunterstellungen) seien unsorgfältig oder unzulässig, so wären sie eindeutig trennbar:

- Präzisierung/Relativierung des Frequenzterms „täglich“,
- Präzisierung des Begriffs „Gruppenvergewaltigung“,
- Streichung bzw. Kennzeichnung pauschaler Tatsachenunterstellungen,
- klare Trennung zwischen Faktenbasis und Kommentar.

Damit sind milde Maßnahmen nicht nur möglich, sondern naheliegend. Die Beklagte hat diese nicht gewählt und nicht begründet, warum sie ungeeignet sein sollen.

Zwischenergebnis zu Artikel 3:

Die materielle Würdigung ist methodisch und inhaltlich angreifbar (Maximalauslegung, überzogener Beweismaßstab, unscharfe Diskriminierungsbegründung). Jedenfalls ist die Rechtsfolge (Untersagung in beitragsbezogener Form ohne Bestimmung zulässiger Heilung) unverhältnismäßig und ermessensfehlerhaft.

E. Gesamtabwägung im Rahmen des einfachen Rechts (§ 109 MStV, § 109 Abs. 2 MStV)

Der Bescheid stützt sich selbst darauf, dass Maßnahmen nicht außer Verhältnis stehen dürfen und dass mildere Mittel zu prüfen sind (§ 109 Abs. 2 MStV wird im Bescheid selbst erwähnt).

Gerade vor diesem Maßstab ist das Vorgehen nicht haltbar:

1. Die Beklagte verengt die Maßnahme auf eine binäre Logik: Abrufbar = Untersagung erforderlich.
2. Sie vermeidet die konkrete Bestimmung, welche Korrekturmaßnahmen zur Befolgung genügen.
3. Sie koppelt Vollstreckung (Zwangsgeld je Beitrag) an einen Tenor, der faktisch beitragsbezogene Depublikation erzwingt, obwohl Passagen beanstandet werden.
4. Sie nimmt in Artikel 2 und 3 belastende Auslegungen, ohne alternative Deutungen und ohne Klarstellungsmittel abzuwägen.

Damit verletzt der Bescheid in seiner Gesamtheit die Anforderungen an eine maßvolle, bestimmte und verhältnismäßige Aufsichtsausübung im Rahmen des MStV.

F. Rechtsfolgenanträge und Hilfsanträge

Selbst wenn das Gericht einzelne Beanstandungen (insbesondere zu Artikel 1) als tragfähig ansehen sollte, beantragt der Kläger vorsorglich und hilfsweise:

1. **Teilaufhebung** der Untersagung, jedenfalls soweit sie beitragsbezogen tenoriert ist; stattdessen **satzgenaue** Untersagung ausschließlich der konkret benannten Aussagen.
2. Hilfsweise Tenorergänzung: ausdrückliche Festlegung zulässiger Heilungsformen (Erratum/Korrektur/Kennzeichnung/Bezugsgruppe).
3. Aufhebung bzw. Reduktion der Zwangsgeldandrohung entsprechend dem reduzierten Tenor.
4. Reduktion der Verwaltungsgebühr.

H. Schlussbemerkung

Der Kläger wendet sich nicht gegen die Idee, dass journalistische Arbeit Sorgfalt verlangt.

Er wendet sich insbesondere gegen Aufsichtsmaßnahmen, die in Tenorierung und Rechtsfolge **zu weit, zu unbestimmt** und in den Artikeln 2

und 3 **methodisch überzogen** ist, weil sie mehrdeutige Formulierungen maximal belastend auslegt, daraus kategorische Unwahrheiten ableitet und statt klarer Korrektur- / Klarstellungspflichten eine beitragsbezogene Untersagung mit Vollstreckungsdruck setzt.



Dirk Schmitz M.A.
Rechtsanwalt